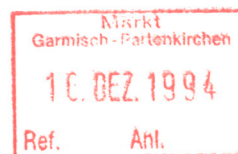


Erläuterungsbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Garmisch-Partenkirchen

Stand: 26. Juli 1993



Markt Garmisch-Partenkirchen
Garmisch-Partenkirchen, 26. Juli 1993


Neidlinger
1. Bürgermeister

Vorbemerkungen

Der Markt Garmisch-Partenkirchen besitzt einen Flächennutzungsplan, der am 26.04.1985 durch die Regierung von Oberbayern genehmigt und seit dem 24.10. bzw. 25.10.1985 wirksam ist.

- Der seit August 1985 vorliegende Landschaftsplan ist bereits im innerörtlichen Bereich Grundlage dieses Flächennutzungsplanes (vgl. Ziffer 3.4 des Erläuterungsberichtes zum FN. Plan).

Inzwischen entspricht die Darstellung des Flächennutzungsplanes für das Flurstück Plan Nr. 2347/5 Gemarkung Garmisch (Wohnbaufläche) nicht mehr den Planzielen und den Bedürfnissen des Marktes und muß deshalb geändert werden.

Das Grundkonzept wird durch diese Änderung jedoch nicht berührt; der Flächennutzungsplan bleibt deshalb mit Ausnahme der geänderten Bereiche weiter wirksam.

Dieser Erläuterungsbericht ist deshalb eine Ergänzung und bezieht sich nur auf die folgende Änderung, die im Plan farbig dargestellt ist:

1. Erweiterung der Ausweisung "Fläche für Gemeinbedarf - Verwaltungsgebäude -" auf das Grundstück Fl.Nr. 2347/5 der Gemarkung Garmisch.

Fläche für Gemeinbedarf

Darstellung im FN. Plan: Wohnbaufläche

Darstellung im Änderungsplan: Fläche für Gemeinbedarf - Verwaltungsgebäude -

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen stieß infolge neuer und erweiterter Aufgabenbereiche an seine Kapazitätsgrenzen und mußte deshalb seine Büroflächen ausdehnen. Zu diesem Zweck wurde das Grundstück Fl.Nr. 2347/5 Gemarkung Garmisch mit dem darauf befindlichen denkmalgeschützten Gebäude erworben.

Das inzwischen sanierte Gebäude ist vollständig mit Büronutzungen des Landratsamtes belegt. Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird dieser Nutzungsänderung Rechnung getragen. Das Grundstück Fl.Nr. 2347/5 Gemarkung Garmisch ist der Fläche für Gemeinbedarf - Verwaltungsgebäude - zugeordnet.

Sämtliche planungsrechtlichen Festsetzungen sind in dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 48 (Parallelverfahren) enthalten.